

Richtlinie für die Förderung der Betriebs- und Haushaltshilfe

(Zahl: 204-30/26/255-2025)

Land Salzburg

Abteilung 4: Lebensgrundlagen
und Energie

Referat Ländliche Entwicklung und
Bildung

1. Rechtsgrundlagen:

- Artikel 23 der Verordnung (EU) 2022/2472¹ zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- Verordnung (EU) 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor iVm der Verordnung (EU) 2019/316 DER KOMMISSION vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor
- § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBL. Nr. 16/1975 idGF. iVm der gegenständlichen Richtlinie

2. Förderungsziel:

Zur Sicherung des Fortbestandes einer leistungsfähigen Landwirtschaft in Salzburg gewährt das Land Salzburg Beihilfen in Form von Zuschüssen zum Betriebs- und Haushaltshilfeinsatz bei in Not geratenen landwirtschaftlichen Betrieben. Dadurch soll der finanzielle Aufwand für die aktive Betriebsführung und den landwirtschaftlichen Betrieb, der aufgrund einer unverschuldeten Notlage durch den Einsatz von Vertretungskräften entsteht, gemildert werden.

3. Förderungswerber/innen:

Landwirtschaftliche Betriebe mit Betriebssitz im Bundesland Salzburg, sofern diese in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2472 fallen (siehe insbesondere Artikel 1).

4. Fördergegenstand:

Die Förderung des Einsatzes von Vertretungsdiensten/Vertretungskräften, wie Betriebs-und/oder Haushaltshelfer/innen sowie Zivildienen/innen, in landwirtschaftlichen Betrieben ist als vorübergehende Hilfe für Betriebe möglich, in denen

1)

- die betriebsführende Person des landwirtschaftlichen Betriebes oder;
- deren Ehepartner/eingetragener Partner/Lebenspartner oder
- eine hauptberuflich im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte übergebende Person, Enkel, Wahl-, Stief- oder Schwiegerkind durch

¹ Die genannte Verordnung kann unter folgendem Link heruntergeladen werden. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R2472> (es ist dabei auf die jeweils gültige Fassung zu achten)

2)

- Erkrankung bzw. Unfall sowie daran anschließende Anstaltspflege sowie Aufenthalte zur Genesung und Anschlussheilverfahren (Kuraufenthalte) bzw. Rehabilitationsmaßnahmen in dem vom gesetzlichen Sozialversicherungsträger vorgesehenen erforderlichen Umfang oder;
- Todesfall oder;
- sonstige ernsthafte, den Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebes gefährdende Probleme,

an der Ausübung der bisherigen Tätigkeit verhindert bzw. wesentlich beeinträchtigt ist.

Die Personen nach Pkt. 4 Z 1 Teilstrich 2 und 3 müssen Mitglieder des landwirtschaftlichen Haushalts sein. Im Falle des Pkt. 4 Z 2 Teilstrich 3 hat die Beschlussfassung über das Vorliegen durch den unter Punkt 12 definierten Landesausschuss für Betriebs- und Haushaltshilfe (in der Folge kurz: LAS) zu erfolgen.

Eine Förderung wird auch zugunsten von Rechtsnachfolgern gewährt, deren Betriebsführer verstorben ist.

5. Vertretungsdienste

Die Vertretungsdienste können von Erzeugergruppierungen oder sonstigen Organisationen, ungeachtet ihrer Größe, angeboten werden. Die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen oder Organisationen darf keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienste sein. Die Vertretungsdienste müssen allen landwirtschaftlichen Betrieben in Salzburg, die Begünstigte gemäß der obigen Definition sein können, angeboten werden.

6. Art und Ausmaß der Förderung:

- Die Dauer des geförderten Vertretungsdienstes ist gemäß Art. 23 der VO (EU) 2022/2472 auf drei Monate pro Kalenderjahr begrenzt. Basierend auf einem Vollzeitäquivalent von 56 Stunden pro Arbeitswoche (entspricht sieben Wochentage à acht Arbeitsstunden) ergibt sich bei 13 Arbeitswochen (= drei Monate) eine maximale Einsatzstundenzahl von 728 Stunden pro Jahr.
- Die maximale Beihilfenintensität beträgt 80% der vom zuständigen Sozialversicherungsträger nicht erstatteten Kosten. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der LAS eine höhere Beihilfenintensität bis zu maximal 100% der Kosten bewilligen.
- Maßgeblich für die Förderhöhe sind die vom LAS genehmigten Stundensätze. Diese können bei Bedarf vom LAS über Antrag angepasst werden. Die Einsatzdauer ist aufgrund der genehmigten Stundensätze mit entsprechenden Stundenlisten nachzuweisen.
- Die von der für die Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft zuständigen Sozialversicherungsanstalt erstatteten Kosten sind zur Gänze auf das Beihilfenausmaß anzurechnen.
- Darüber hinaus kann der LAS in besonders berücksichtigungswürdigen Härtefällen eine über die 728 Stunden pro Jahr hinausgehende Einsatzstundenzahl als De-minimis-Beihilfe gemäß VO (EU) 1408/2013 iVm VO (EU) 2019/316 bewilligen.
- Der LAS hat die Möglichkeit Detailregelungen festzulegen, die eine einheitliche Beurteilung/Bewilligung der Förderanträge gewährleisten. Die Förderungsabwicklungsstelle

kann auf Basis dieser Beschlüsse eigenständig entscheiden. Die Beschlüsse sind in den jeweiligen Protokollen zu dokumentieren.

- Die angefallenen Kosten sind durch Rechnungen des Vertretungsdienstes und durch entsprechende Banküberweisungen nachzuweisen.
- Beihilfen unter EUR 300,- werden nicht zur Auszahlung gebracht.
- Überstunden, Feiertagszuschläge können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.
- Fahrzeiten können als Arbeitszeit angerechnet werden.
- Der Einsatzbetrieb hat für die Verpflegung und erforderlichenfalls für die Unterkunft des Vertretungsdienstes zu sorgen.
- Über die genaue Förderintensität entscheidet die Förderungsabwicklungsstelle oder der LAS auf Basis der vom Land Salzburg jährlich zur Verfügung gestellten Mittel sowie innerhalb der durch die gegenständliche Richtlinie festgelegten Grenzen und Auflagen.

7. Förderungsvoraussetzungen:

Folgende Fördervoraussetzungen müssen für die Zuerkennung einer Förderung vorliegen:

- Es werden nur jene Einsatzstunden gefördert, in denen unaufschiebbare Arbeiten der ausgefallenen Person ersatzweise durch die Vertretung geleistet wurden. Bei Schadholarbeiten ist vom Beihilfebegünstigten innerhalb von 4 Wochen nach Antragsübermittlung eine Bestätigung der Unaufschiebbarkeit der Tätigkeit beizubringen. Es können für die oben genannten Bestätigungen unter anderem Bezirksförster, Berater der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, entsprechendes Personal des Vertretungsdienstes, bzw. Waldhelfer herangezogen werden.
- Bei einem Einsatz in der Haushaltshilfe muss die Notwendigkeit der Versorgung bzw. Betreuung von mindestens einem Kleinkind und/oder einem schulpflichtigen Kind bestehen.
- Der Nachweis über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest und/oder durch eine Aufenthaltsbestätigung des Krankenhauses bzw. der Kuranstalt zu bestätigen.

8. Förderungsabwicklungsstelle:

Das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Lebensgrundlagen und Energie hat mit der Abwicklung der Förderung die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg betraut.

9. Antragstellung:

Die Antragstellung auf Beihilfen nach dieser Richtlinie erfolgt bei der Förderungsabwicklungsstelle oder beim Vertretungsdienst mit den vorgesehenen Formularen und Unterlagen. Der Antrag ist unmittelbar (spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Entstehen des Einsatzgrundes, zu stellen. Bei Antragstellung nach Einsatzenende kann keine Förderung gewährt werden.

10. Abrechnung:

Die Abrechnung hat unmittelbar nach Beendigung des Einsatzes mit den bei der Förderabwicklungsstelle aufliegenden Formblättern zu erfolgen. Diese sind samt den weiteren

Unterlagen vollständig ausgefüllt, vom Vertretungsdienst bestätigt, an die Förderabwicklungsstelle innerhalb von 3 Monaten nach Einsatzen zu übermitteln. Die Begünstigten der Beihilfe und der zuständige örtliche Vertretungsdienst werden nach vollständiger Übermittlung der Unterlagen über Höhe und Ausmaß der Förderung von der Förderabwicklungsstelle informiert. Förderungsanträge, die den Förderungsvoraussetzungen lt. Pkt. 3 und 4 nicht entsprechen, werden dem LAS zur Beratung und Entscheidung über die Höhe und das Ausmaß der Förderung vorgelegt.

11. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Innerhalb von 3 Monaten nach Einsatzen ist über den Vertretungsdienst der vollständige Antrag mit den Aufzeichnungen über den Einsatz und den sonstigen förderrelevanten Unterlagen, und Abrechnungen sowie einen Nachweis für den in Anspruch genommenen SVS-Zuschuss der Förderabwicklungsstelle vorzulegen. Zu spät übermittelte oder unvollständige Anträge werden nach Ablauffrist für die Förderung nicht berücksichtigt.

In begründeten Fällen kann der LAS über die Gewährung von Mitteln bei zu spät übermittelten Anträgen entscheiden.

Die Beihilfen werden an den Erbringer des Vertretungsdienstes gezahlt (Zuwendungsempfänger) und umfassen keine Direktzahlungen an die Begünstigten der Beihilfe.

12. Landesausschuss für Betriebs- und Haushaltshilfe (LAS)

Dem Landesausschuss gehören an:

- Präsident/in der Kammer für Land- und Forstwirtschaft oder Vizepräsident/in der Kammer für Land- und Forstwirtschaft als Stellvertreter/in (Vorsitz);
- das für das Agrarressort zuständige Mitglied der Salzburger Landesregierung (oder dessen Vertreter/in) (Vorsitzstellvertretung);
- Kammerdirektor/in der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg oder Stellvertreter/in;
- zwei von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg nominierte Landwirtschaftskammerräte wobei einer/eine aus dem Kreis der Landwirtschaftskammerräte zu nominieren ist, der/die nicht der Partei des Präsidenten angehören;
- ein(e) Vertreter/in des Salzburger Maschinenringes;
- ein(e) Vertreter/in der für die Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft zuständigen Sozialversicherungsanstalt;
- der Leiter/die Leiterin der Stabstelle Finanzen, Personal, Recht, Dienstleistungen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg;
- der Leiter/ die Leiterin des Fachbereiches Bäuerlicher Familienbetrieb und/oder der Bäuerinnenorganisation der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg;
- der zuständige Fachreferent.

Der Landesausschuss wird bei Bedarf einberufen.

Die Einberufung des Landesausschusses hat spätestens drei Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Anträge zum LAS sind mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung dem zuständigen Fachreferenten zu übermitteln. Der LAS ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz, bei dessen Abwesenheit die Vorsitzstellvertretung.

13. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen:

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt. Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Vor Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln hat der Förderungswerber anzugeben, welche Förderungen andere Institutionen (Bund, Gemeinden, Fonds udgl.) für das zu fördernde Vorhaben schon ausbezahlt bzw. zugesichert haben oder ob anderweitige Förderungen beantragt wurden bzw. werden.

Der Begünstigte der Beihilfe hat anlässlich des Ansuchens eine schriftliche Erklärung darüber beizubringen, dass er bereit ist, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des geförderten Vorhabens sofort zurück zu erstatten.

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018 im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

Hinsichtlich Datenverarbeitung, Datenschutz und Transparenz wird auf Abschnitt 2 der Allgemeinen Richtlinie für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg idgF verwiesen.

14. Geltungsdauer:

Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2028 bei der Förderabwicklungsstelle eingebracht werden.

DI Dr. Josef Schwaiger
Landesrat